

Karate in der Schule

Regelungen in den 16 Bundesländern

Die Bundesrepublik Deutschland wird aus 16 Bundesländern gebildet, die alle ihre eigene Kultusverwaltung haben. Obwohl es auf Bundesebene ein Bildungsministerium gibt, ist das öffentliche Schulwesen ausschließlich Ländersache. Deshalb ist es nur in Ausnahmefällen möglich, für das ganze Bundesgebiet gültige Aussagen zu machen, wenn es um Dinge geht, die die Autonomie der Länder in Bezug auf die Schulen berühren. So ist es auch mit KARATE (Karate-Do und Sound-Karate) als möglichem Unterrichtsinhalt. Der Frage, was ist im Schulunterricht erlaubt und was nicht, muss man sich auf mindestens drei Ebenen nähern:

- a. Gibt es übergeordnete Regelungen zu „KARATE“, die bundesweite Gültigkeit haben?
- b. Wie haben die 16 Länder die Frage „KARATE“ jeweils für sich geklärt?
- c. WER darf WAS unterrichten?

Grundsätzlich gilt bundesweit, d.h. für alle 16 Bundesländer:

Die „Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland“ (kurz: KMK) hat verschiedene Kommissionen gebildet, unter anderem die „Kommission Sport“. Die tagt mindestens einmal jährlich und bemüht sich da, wo es politisch und/oder inhaltlich machbar ist, um bundeseinheitliche Regelungen.

- Beschluss der KMK – Kommission Sport vom 8./9.6.1993 in Stuttgart:
„...“, daß bereits anlässlich der Beratungen der 72. Kommission ‚Sport‘ am 7./8.9.1989 TOP 33.8 ‚Sportarten im Pflichtunterricht und im außerunterrichtlichen Schulsport, hier: Selbstverteidigung von Mädchen‘, festgestellt worden ist, daß Kampfsportarten mit Schlagtechniken im Schulsport nicht zulässig sind.“
- Beschluss der KMK – Kommission Sport vom 28./29.6.2001 in Berlin:
„1. Die Kommission ‚Sport‘ nimmt den Antrag des Deutschen Karate Verbandes vom 11.12.2000, die Sportart Karate im Schulsport zuzulassen, zur Kenntnis.
2. Sie stellte fest, dass Karate in keinem Land als Basissportart angeboten wird. Nur in Bayern und Baden-Württemberg kann diese Sportart genehmigt werden, allerdings nur in einer Vorstufe, d.h. ohne die Vorbereitung und die Vermittlung der gefährlichen Schlagtechniken. Sie sieht deshalb keinen Grund, ihren Beschluss vom 8./9.6.1993 zu modifizieren.“

Kommentar:

- Diese Beschlüsse bezogen sich ausschließlich auf Karate-Do, **nicht** auf DKV-Sound-Karate, das es zu diesem Zeitpunkt im Bereich des DKV noch nicht gab.
- In Unkenntnis oder unter Missachtung der geltenden Beschlusslage wird oftmals trotzdem mit Genehmigung von Schulleitungen Karate-Do unterrichtet.

- Davon ist dringend abzuraten, da im Moment eines Regressfalles die Rechtslage eindeutig gegen die Verantwortlichen ist!
- Soll trotzdem ein Unterricht in Karate-Do erfolgen, ist es unerlässlich, sich selbst zu beschränken und auf alle „freien“ Kumiteformen zu verzichten. Aber auch dieses reduzierte Angebot sollte über spezielle Genehmigungen rechtlich abgesichert werden. Dazu wende man sich am besten an den Schulsportreferenten seines LV.

Neue Entwicklungen:

1. Das DKV-Sound-Karate trifft bei vielen Kultusministerien auf mehr Akzeptanz als das Karate-Do. Es wird vielfach als nicht im Widerspruch zur o.a. Beschlusslage stehend angesehen.
2. In den meisten Bundesländern sind neue Bildungspläne in Kraft getreten, bzw. wird momentan daran noch gearbeitet. Einige dieser neuen Pläne lassen wesentlich mehr Gestaltungsspielraum in Bezug auf die Auswahl der Sportarten zu, bzw. beinhalten sie von vornherein „Lern- und Bewegungsfelder“ wie z.B. „Kämpfen, Raufen, Ringen“.

Zusammenstellung: Möglichkeiten für Schulkarate (Stand: 10/2004)

Baden–Württemberg	<ul style="list-style-type: none"> - Sound-Karate an allen öffentlichen Schulen erlaubt, (Pflichtunterricht + außerunterrichtlicher Bereich) - Karate-Do mit Einschränkungen erlaubt (außerunterr.)
Bayern	<ul style="list-style-type: none"> - Karate-Do mit Einschränkungen erlaubt (Pflichtunterr. / DSU + außerunterr.) - Keine Erfahrungen mit Sound-Karate im Pflichtunterr.
Thüringen	<ul style="list-style-type: none"> - Sound-Karate an allen öffentlichen Schulen erlaubt (bis zu 20% im „frei wählbaren Bereich“ / Pflichtunterr.) - Karate-Do mit Einschränkungen erlaubt (außerunterr.)
Niedersachsen	<ul style="list-style-type: none"> - Sound-Karate und Karate-Do (mit Einschränkungen) durch neue Lehrpläne abgedeckt (Pflichtunterr. + außerunterr.)
Nordrhein–Westfalen	<ul style="list-style-type: none"> - Bewegungsfeld „Ringen und Kämpfen – Zweikampfsport“ im Lehrplan Sek II: „Karate“ (-Do) wird als mögl. Inhalt für Fachprüfung Sport als 2. Abiturfach genannt (Pflichtunterr.). - Keine Aussage bezügl. Sound-Karate, aber von dessen Akzeptanz (zumindest außerunterr.) ist auszugehen.
Saarland	<ul style="list-style-type: none"> - Karate-Do: KuMi Hinweis auf Verbot „Sportarten mit Schlagtechniken“ - Sound-Karate: KuMi Förderung von 3 S-K-AGs über „Kooperationsvertrag“, Hilfe bei Verbreitung v. Infomat.
Berlin Hessen Schleswig–Holstein	<ul style="list-style-type: none"> - Sound-Karate in Einzelfällen akzeptiert (außerunterr.) - Karate-Do in Einzelfällen akzeptiert (außerunterr.)
Sachsen–Anhalt Mecklenburg–Vorpommern Bremen Hamburg Rheinland–Pfalz	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Erfahrungswerte in Bezug auf die Akzeptanz von Sound-Karate oder Karate-Do (ob Pflichtunterr. oder außerunterr.) seitens der Kultusministerien
	<ul style="list-style-type: none"> - Die, auf der Basis der DKV Konzeption „Sound Karate im Schulsport“ beruhende Ergänzung für das Land

Brandenburg	<p>Brandenburg (länderspezifische Anpassung an die neuen Rahmenlehrpläne) ist durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport genehmigt. Damit steht der Weg an die Schulen im außerschulischen Bereich und (bei aktiven Lehrern) in den Pflichtunterricht, vor allem im Grundschulbereich offen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seit Jahren ist die durch den Landessportbund geförderte Form der Kooperation Verein Schule (Schulsportgemeinschaft) möglich. (hier auch Karate-Do möglich)
Sachsen	<ul style="list-style-type: none"> - Verbot von „Karate“ (keine Unterscheidung Sound-Karate bzw. Karate-Do)

Erläuterungen: WER darf WAS?

- Im „Pflichtunterricht“ dürfen nur Lehrer unterrichten.
- Nur im „Pflichtunterricht“ darf Notengebung erfolgen, d.h. nur durch Lehrer.
- Nicht-Lehrer dürfen ausschließlich im „außerunterrichtlichen Bereich“ unterrichten.
- Die Teilnahme am „außerunterrichtlichen Bereich“ ist freiwillig, es erfolgt keine Notengebung, deshalb kann hier durch Lehrer und Nicht-Lehrer unterrichtet werden.

Schlussbemerkungen:

Diese Zusammenstellung soll es Interessenten am Schulkarate ermöglichen, sich auf der Grundlage von gesicherten Informationen für ein schulisches Karateangebot zu entscheiden. Sie sollen ermuntert werden, auf ihre Schulsportreferenten zuzugehen und sich auch nicht zu scheuen, ihre Hilfestellung zu erbitten. Ein guter Rat sei am Schluss noch gegeben: Wer mit dem Gedanken spielt, Karate im Schulunterricht anzubieten, wäre gut beraten, auch mit der Ausbildung zum „Sound-Karate-Trainer im Schulsport“ und dem „DKV-Schulsportsymposium“ die unerlässlichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf DKV-Ebene zu besuchen!

R. Brüning